



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5814 –**

### **Frage Nummer 4 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Johannes  
Meier**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Art und Weise überprüft sie, wie viele staatliche Organisationen auf Landesebene in Bayern nötig sind (Anzahl und personelles Ausmaß von Staatsministerien, oberste Landesbehörden, oberen Landesbehörden, unteren Landesbehörden, rechtlich selbstständige Einrichtungen – z. B. öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen sowie Landesbetriebe sowie Sonderbehörden und Beauftragten, bitte alle auflisten), wie kann eine staatliche Organisation auf Landesebene, wie beispielsweise ein Staatsministerium oder eine obere Landesbehörde, abgeschafft, zusammengeführt oder in eine andere Behörde überführt werden – bedarf es dazu eines Gesetzes oder kann dies im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten bzw. der Staatsregierung erfolgen? – und welche Gesamtkosten sind der Staatsregierung in den Jahren 2023 und 2024 jeweils durch die in der ersten Unterfrage genannten staatlichen Organisationen entstanden (bitte ausschließlich die Personalkosten für alle Mitarbeiter und Beamten sowie die Ausgaben für Mieten, Pachten und Unterhalt der dazugehörigen Gebäude berücksichtigen, jedoch keine weiteren sonstigen Ausgaben)?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Organisation der Staatsregierung richtet sich nach den Art. 43 ff. der Verfassung des Freistaates Bayern (BV). Demnach bestimmt der Ministerpräsident die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien) unter Bestätigung durch Beschluss des Landtags (Art. 49 BV). Gemäß den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik führt jeder Staatsminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag (Art. 51 Abs. 1 i. V. m. Art. 55 BV).

Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung, die Regelung der Zuständigkeiten und der Art der Bestellung der staatlichen Organe erfolgen durch Gesetz (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV), vgl. beispielhaft für das Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) die Regelung in Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Gesetz zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen). Die Einrichtung der Behörden im Einzelnen obliegt der

Staatsregierung und aufgrund der von ihr erteilten Ermächtigung den einzelnen Staatsministerien (Art. 77 Abs. 1 Satz 2 BV).

Hierbei gelten bei der Ausgestaltung neben den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) insbesondere die Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR). Auch die kontinuierliche Überprüfung des aktuellen Behördenaufbaus, des zugehörigen Personaleinsatzes und der sachgemäßen Erfüllung der Aufgaben wird dort im Grundsatz – ebenso wie in der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) – behandelt und obliegt, den vorgenannten Grundsätzen folgend, den jeweiligen Ressorts sowie den dortigen Behörden. Die Rechnungsprüfung erfolgt federführend durch den Obersten Rechnungshof (Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 BV i. V. m. dem Gesetz über den Bayerischen Obersten Rechnungshof).

Die Gesamtzahl staatlichen Personals, mit Aufschlüsselung nach Ressorts und ggf. dortigen Behörden, sowie sonstiger Kosten, kann den Haushaltsplänen des Freistaates entnommen werden.<sup>1</sup> Eine allgemeine Übersicht über die Behörden in Bayern findet sich, mit entsprechender Untergliederung und Zuordnung, allgemein zugänglich im Bayernportal.<sup>2</sup>

Eine darüberhinausgehende, zusammenfassende Übersicht über die Anzahl und das personelle Ausmaß von Staatsministerien, obersten Landesbehörden, oberen Landesbehörden, unteren Landesbehörden, rechtlich selbstständigen Einrichtungen, z. B. öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen, sowie Landesbetrieben sowie Sonderbehörden und Beauftragten einschließlich der in der Anfrage benannten zugehörigen Kostenposten kann im Rahmen der zur Beantwortung der gegenständlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand erstellt werden.

---

<sup>1</sup> <https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/haushaltsplaene/>  
<sup>2</sup> <https://www.bayernportal.de/suche/behoerde/hierarchisch>